



Merkblatt zu Ihrer Privatanzeige

Grundlegende Informationen:

Verstöße gegen die Regeln im fließenden Verkehr können nicht zur Anzeige gebracht werden, da die Anforderungen an die Beweisführung besondere Verfahren zur Beweismittelerhebung und der Personenidentifikation erfordern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit können Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn den Ordnungswidrigkeitsanzeigen aussagekräftige Fotos beigelegt werden, aus denen sich die Verstöße gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs der Straßenverkehrsordnung eindeutig erkennen und somit **beweisen** lassen.

Bitte reichen Sie Ihre **Anzeige** nicht bei zwei Behörden ein. Ziehen Sie in Erwägung, ob die Einreichung der Anzeige bei Ihrer örtlichen Ordnungsbehörde aufgrund der räumlichen Nähe zum Tatort ggf. eine sinnvolle Alternative ist. Das Ordnungswidrigkeitenrecht eröffnet regelmäßig keinen Raum und ist auch nicht dafür gedacht, um Konflikte zwischen Grundstücksbesitzern zu regeln.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte über die Bearbeitung Ihrer Anzeige erteilt werden können. Entsprechende Anfragen bleiben daher unbeantwortet.

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die zuständige Ordnungsbehörde erfolgt nach dem **Opportunitätsprinzip**. Dies bedeutet, dass es im pflichtgemäßen Ermessen der Ordnungsbehörde liegt, ob eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ein Verfahren eingeleitet wird.

Angaben zur Anzeigenerstatterin / zum Anzeigeerstatter:

Geben Sie hier Ihren vollständigen Namen und Ihre ladungsfähige Adresse an. Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, wird Ihr Name als Zeugin/Zeuge im Verfahren geführt. Beachten Sie bitte ebenfalls, dass Ihre freiwilligen Angaben zur E-Mail-Adresse und Telefonnummer zur Akte genommen werden. Im Falle einer Akteneinsicht werden diese Informationen herausgegeben. Anonyme Anzeigen können nicht bearbeitet werden.

Tatvorwurf:

Um Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr rechtssicher zu ahnden, ist es erforderlich den Tatvorwurf exakt zu benennen und durch eine lückenlose Beweisführung zu belegen.

Bitte fügen Sie daher Ihrer Anzeige **mindestens ein Beweisfoto** hinzu. Auf dem Beweisfoto muss sowohl das Kfz-Kennzeichen als auch der Regelverstoß (Verkehrszeichen, Markierungen etc.) ersichtlich sein. Gegebenenfalls sind mehrere Fotografien der Anzeige beizufügen.

Bitte geben Sie **nur einen Tatvorwurf** an. Bei Mehrfachnennungen kann keine Bearbeitung erfolgen.

Die Tatzeit ist minutengenau (Beginn und Ende) anzugeben. Angaben wie zum Beispiel „seit zwei Wochen“ sind nicht ahndungsfähig.



Sollen mehrere Kraftfahrzeuge wegen der gleichen Verkehrsordnungswidrigkeit angezeigt werden, so ist für jedes Kennzeichen eine eigene Anzeige zu fertigen.

Nachfolgend finden Sie einige Beispiele zu Tatvorwürfen:

Bitte beachten Sie bei dem Tatvorwurf immer, ob es sich um einen **Halt- oder Parkverstoß** handelt.

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Aber nicht jedes Aussteigen ist mit Parken gleichzusetzen: Wer sein Fahrzeug im Auge behält, um es nötigenfalls wegzufahren, verlässt es nicht, sondern **hält**. Die Wegfahrbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine andere Person im oder am Fahrzeug verbleibt, um es nötigenfalls wegzufahren.

Tatvorwurf	Beschilderung mit Zeichennummer
• Halten/Parken im absoluten Haltverbot	 283
• Parken im eingeschränkten Haltverbot	 286
• Parken in einem gesperrten Verkehrsbereich	     250 251 253 255 260
• Halten/Parken im Fußgängerbereich	  239 242
• Halten/Parken auf einem Radweg	 237
• Parken auf Sonderparkplatz für Bewohner mit Zusatzzeichen „Bewohner mit besonderem Parkausweis“. Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.	 +  314 1044-30
• Halten/Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz	 +  oder  314 1044-10 1044-11

Ebenso können Halt- und Parkverstöße angezeigt werden, die nicht durch das Aufstellen oder Fehlen spezieller Verkehrszeichen begründet werden. Dazu zählen beispielsweise:

- Halten/Parken im Bereich einer Grundstücksein- bzw. -ausfahrt.
- Halten/Parken auf einem Gehweg
 - Beachten Sie hierzu, dass der Tatvorwurf des Gehwegparkens mit Behinderung nur zutrifft, wenn eine konkrete Behinderung vorliegt, bspw. weil Sie selbst den Gehweg passieren wollten



- Halten/Parken ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 5 Metern vor und nach Straßeneinmündungen oder Kreuzungen bzw. 5 Metern vor Fußgängerüberwegen.
- Halten/Parken vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt.